

Betriebsanweisung für Maschinen



Stand:
05.05.2023

Anwendungsbereich

Persönliche Schutzausrüstung (PSA) allgemein

Diese Betriebsanweisung gilt für persönlicher Schutzausrüstung allgemein gemäß DGUV Vorschrift 1 §§29 und 30, Arbeitsschutzgesetz §§3 und 4 und PSA-Benutzungsverordnung.

Gefahren für Mensch und Umwelt



Schwere Verletzungen, Gesundheitsschäden oder Tod durch falsche oder fehlende Nutzung von PSA.

Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln



Bedienungsanleitung/Nutzungshinweise des PSA-Herstellers beachten.

Passende PSA für jeweilige Tätigkeit nutzen, siehe Betriebsanweisung der Maschine oder des Arbeitsverfahrens. Für eine optimale Schutzwirkung ist die dort angegebene Art oder Typ der PSA unbedingt einzuhalten.

Beispiel: Nutzung von Lederhandschuhen statt Vinylhandschuhen beim Umgang mit Gefahrstoffen erzeugt ein falsches Sicherheitsgefühl ohne entsprechende Schutzwirkung.

Nicht-Tragen von PSA ist eine Zu widerhandlung gegen Weisungen des Unternehmens und kann arbeitsrechtlich geahndet werden.

Bei Fragen oder Problemen zur PS die Führungskraft, die Sicherheitsfachkraft oder den Sicherheitsbeauftragten ansprechen.

PSA vor Benutzung auf Mängel kontrollieren, bei Mängeln keine weitere Nutzung!

Maximale Gebrauchsdauer der PSA beachten (z.B. Atemschutzmasken, Chemikalienschutzhandschuhe, Kopfschutz).

Veränderungen an PSA sind nicht erlaubt (es sei denn explizit durch den Hersteller freigegeben). Nutzung von PSA gegen tödliche Gefährdungen nur nach vorheriger theoretischer und praktischer Unterweisung (betrifft z.B. PSA gegen Absturz, Gehörschutz, Stech- und Schnittschutzbekleidung außer Handschuhe, PSA gegen elektrischen Schlag).

Verhalten bei Störungen

Bei Schäden an der Ausrüstung, die den sicheren Betrieb betreffen, ist die Ausrüstung der Benutzung zu entziehen und vor unbefugter weiterer Benutzung zu sichern. PSA ersetzen, wenn die Schutzwirkung durch Verschleiß oder Beschädigung nicht mehr gegeben ist. Beispiel: Zehenschutzkappe eines Sicherheitsschuhs auf Grund Verschleißes des Obermaterials deutlich sichtbar oder löchriger Schutzhandschuh.

Bei Mängeln unverzüglich Sicherheitsbeauftragten und Vorgesetzten informieren.

Verhalten bei Unfällen, Erste Hilfe



Unfallstelle sichern. Unfall melden, Ruhe bewahren und auf Selbstschutz achten.

Erste-Hilfe leisten/Erstshelfer informieren und ggf. einen Arzt hinzuziehen.

Bei Arbeitsunfällen immer einen Durchgangsarzt aufsuchen.

Auch kleine Verletzungen versorgen.

Vorgesetzten informieren.

Durchgeführte Erste-Hilfe-Leistungen immer im Meldezettel eintragen.

Notruf: 0-112

Ersthelfer: siehe Notfallplan

Instandhaltung, Sachgerechte Entsorgung

Reparaturen, Wartungsarbeiten und Inspektionen, gemäß den Herstellerangaben, dürfen nur von hiermit beauftragten und fachlich qualifizierten Personen durchgeführt werden.

Regelmäßige Prüfung durch befähigte Person erforderlich.

Entsorgung gemäß örtlichen behördlichen Vorschriften.

Folgen bei Nichtbeachtung

Gesundheitlichen Folgen: Verletzung, Erkrankung, Tod.

Rechtliche Folgen: Ermahnung, Abmahnung, Verweis, Kündigung, Strafanzeige.

Unterschrift des
Verantwortlichen
:

Datum: 08.05.2023